



## Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 05.10.2023

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München und Art. 108, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 bis 4 BayHIG erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung vom 27.11.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Allgemeine Prüfungsordnung (APrO) für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studien der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München“
2. Im Einleitungssatz wird der Passus „Art. 80 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG“ ersetzt durch den Passus „Art. 108 Abs. 1, 84 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“
3. § 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Diese Satzung enthält allgemeine studienübergreifende Regelungen für Bachelor- und Masterstudiengänge, Modulstudien (Art. 76 Abs. 5 Nr. 1 BayHIG), Zusatzstudien (Art. 76 Abs. 5 Nr. 2 BayHIG), weiterbildende und weiterqualifizierende Studien bzw. Modulstudien (Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG) und das Prüfungsverfahren. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge und sonstigen Studien enthalten darüber hinaus ergänzende, insbesondere modul- und studiengangspezifische bzw. studienspezifische Regelungen. <sup>3</sup>Regelungen in einer Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen in der APrO vor; dies gilt nicht für § 13 der APrO.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
<sup>3</sup>Mitglieder im Prüfungsausschuss können nur hauptberuflich Lehrende sein.
  - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. <sup>2</sup>Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
3. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten.

<sup>3</sup> Durch Satzung können dem Prüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.

<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. <sup>5</sup>Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(4) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die/der Vorsitzende. <sup>2</sup>Sie/er hat die Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen der/des Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Mitglieder in einer Prüfungskommission können nur hauptberuflich Lehrende sein.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des oder der Prüfenden, der oder die mit der Aufgabenstellung betraut ist,
4. die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Modulstudien bzw. weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien i.S.v. Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,
5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen
9. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
10. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

<sup>2</sup>Durch Satzung können der Prüfungskommission weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die/der Vorsitzende. <sup>2</sup>Sie/er hat die Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann Entscheidungen der/des Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.“

6. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

#### **„§ 4 Prüferinnen und Prüfer**

<sup>1</sup>Den Prüfern und Prüferinnen obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Prüfungsaufsicht kann in begründeten Fällen auch durch nicht wissenschaftliche Mitarbeitende der Hochschule übernommen werden.“

7. Der bisherige § 4 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „bzw. Anerkennung“ und nach dem Wort „von“ die Wörter „Studienzeiten und“ eingefügt; die Angabe „§ 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO)“ wird durch die Wörter „Art. 86 BayHIG“ ersetzt

c) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird zu Satz 2, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3

d) Der bisherige Absatz 1 Satz 5 wird zu Satz 4; in Satz 4 werden nach dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „bzw. Anerkennung“ ergänzt

e) In Absatz 2 wird der Passus „sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ ersetzt durch den Passus „weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien“

f) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Soweit bei der Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen oder bei der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse oder Leistungen die Anrechnung einer Bewertung nicht möglich ist und dadurch das Modul als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wird, wird der Teiler zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses entsprechend angepasst.

(5) Wird eine Anrechnung oder Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss beantragen; der Prüfungsausschuss gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

8. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

#### **§ 6 Nachteilsausgleich**

„(1) <sup>1</sup>Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist; Gleiches gilt für stillende Studentinnen. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche

Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.<sup>3</sup>Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

(4) Stillenden Müttern ist eine Prüfungsverlängerung zu gewähren.“

9. Der bisherige § 5 wird § 7.

10. Der bisherige § 6 wird § 8.

11. Der bisherige § 7 wird § 9 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 1 RaPO“ ersetzt durch die Angabe „§ 12 Abs. 5 APrO“.

12. Der bisherige § 8 wird § 10.

13. Der bisherige § 9 wird § 11 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen; Bildung von Endnoten“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2; es wird folgender neuer Absatz 1 vor Absatz 2 eingefügt:  
„(1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der/des Studierenden zugrunde zu legen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird zu Satz 2 und Satz 2 wird zu Satz 3.

bb) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

cc) In Satz 2 wird der Passus „Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 RaPO werden in jedem Studiengang“ gestrichen.

dd) Nach dem Wort „Studiengang“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

ee) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

e) In Absatz 5 wird der Passus „gilt abweichend von Absatz 1 für die Bewertung § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 RaPO entsprechend“ ersetzt durch den Passus „ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.“

f) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 neu angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. <sup>2</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten unterschiedlich gewichtet werden oder bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt wird.

(7) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von	1	bis	1,5	sehr gut
von	1,6	bis	2,5	gut
von	2,6	bis	3,5	befriedigend
von	3,6	bis	4,0	ausreichend
über	4,0			nicht ausreichend.“

14. Nach § 11 wird folgender § 12 neu eingefügt:

**„§ 12 Regeltermine und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. <sup>2</sup>Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden.

(2) <sup>1</sup>In Bachelorstudiengängen kann in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt werden, welche konkreten Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen sind (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit

1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und

2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten noch nicht angetretene Modul- oder Modulteilprüfungen als erstmalig nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>In den Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Regeltermine und Fristen festgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei können auch weitere Fristen für den Nachweis von ECTS-Punkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.

(5) <sup>1</sup>Die Fristen nach den Absätzen 2, 3 und 4 können auf Antrag der Studierenden angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. <sup>2</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Anträge auf Fristverlängerung müssen vier Wochen vor Ablauf der in Absatz 2, 3 und 4 genannten Fristen beim Prüfungsamt eingehen; die Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung trifft die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>6</sup>Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. <sup>7</sup>Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. <sup>8</sup>Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.“

15. Der bisherige § 10 wird zu § 13 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „einmal“ ersetzt durch das Wort „zweimal“.
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2; in Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt
  - dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist zur ersten Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Bewertung des ersten Versuchs. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist zur zweiten Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe der ersten Wiederholung.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe i.S.v. § 12 Abs. 5 Satz 1 APrO bedingt. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Für Fristverlängerungen gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.“

16. Der bisherige § 11 wird zu § 14 und wird wie folgt geändert:

- a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat ein/e Studierende/r durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

17. Nach § 14 wird folgender § 15 neu eingefügt:

#### **„§ 15 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) <sup>1</sup>Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.
- (2) <sup>1</sup>Das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt, es sei denn, es ist gesetzlich, in einer Studien- und Prüfungsordnung oder einer Bekanntmachung der Prüfungskommission etwas anderes geregelt. <sup>2</sup>Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat die/der Studierende die Prüfung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.
- (3) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. <sup>4</sup>§ 12 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

18. Der bisherige § 12 wird § 16.

19. Der bisherige § 13 wird § 17 und wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz RaPO“ ersetzt durch die Angabe „§ 12 Absatz 3 Satz 1 APrO“
  - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „des Vorsitzenden/der Vorsitzenden“ eingefügt.
  - c) In Satz 2 werden die Wörter „die Prüfungskommission kann festlegen“ ersetzt durch die Wörter „in der schriftlichen Mitteilung kann festgelegt werden“
20. Der bisherige § 14 wird § 18.
21. Nach § 18 wird folgender § 19 neu eingefügt:

**„§ 19 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.
  - (2) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. <sup>2</sup>Sieht die Studien- und Prüfungsordnung vor, dass den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird, werden diese Notenwerte zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden. <sup>4</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.
  - (3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:  
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden  
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 sehr gut bestanden  
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 gut bestanden  
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden  
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 bestanden.“
22. Der bisherige § 15 wird § 20; der bisherige § 16 wird § 21; der bisherige § 17 wird § 22.
23. Nach § 22 wird folgender § 23 neu eingefügt:
- „§ 23 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. <sup>3</sup>Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) <sup>1</sup>Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. <sup>2</sup>Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. <sup>3</sup>Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. <sup>4</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Studierende exmatrikuliert wurde.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der/des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archiwürdige Unterlagen im Archiv der Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. <sup>2</sup>Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.“

24. Der bisherige § 18 wird § 25.

25. Vor § 25 wird folgender § 24 neu eingefügt:

**„§ 24 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Studiensemester, Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen grundsätzlich sieben, in besonders begründeten Fällen sechs oder acht Semester,
2. bei Masterstudiengängen grundsätzlich drei, in besonders begründeten Fällen zwei oder vier Semester.

<sup>2</sup>Bei Studiengängen, die in Teilzeit durchgeführt werden, bestimmt sich die Regelstudienzeit nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung.

- (2) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. <sup>2</sup>Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. <sup>3</sup>In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.
- (3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.“

26. Der bisherige § 19 wird § 26; in Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 RaPO“ ersetzt durch die Angabe „§ 6 APrO“

27. Der bisherige § 20 wird § 27.

**§ 2**

Diese siebte Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Diese siebte Änderungssatzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 25.05.2023

und

der Genehmigung der Stiftungsdirektorin der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 29.06.2023

und



**Siebte Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung  
vom 05.10.2023**

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 01.09.2023  
ausgefertigt.

München, den 05.10.2023

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 05.10.2023 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die  
Niederlegung wurde am 05.10.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 05.10.2023.